

3. Thema: Ökoregelungen

1. Müssen grundsätzlich 4 % Brache/ Stilllegung erbracht werden?

Antwort: Grundsätzlich ja, aber Ausnahmen wurden gesetzlich festgelegt (§ 22 GAPKondV, § 3 GAPAusnV)

2. Gibt es von der 4 % Stilllegungsregelung Ausnahmen?

Antwort: ja es gibt Ausnahmen, siehe § 22 GAPKondV und § 3 GAPAusnV

3. Ist der Anbau der 5 Fruchtarten verpflichtend (Öko-Regelung 2)?

Antwort: nein, es handelt sich um eine freiwillige Öko-Regelung, die ab 5 Hauptfruchtarten beantragt werden kann.

Wenn diese Regelung beantragt wird, dann müssen allerdings 5 Fruchtarten eingehalten werden, dann ist es verpflichtend.

4. Ab welcher Betriebsgröße müssen 4 % Stilllegung eingehalten werden?

Antwort: Ab 10 ha, siehe Antwort zu Frage 10

5. Ist bei der Ökoregelung 1c Selbstbegrünung möglich/ zugelassen?

Antwort: Nein, bei 1c) (und ergänzend 1b) muss eingesät werden! Es ist keine Selbstbegrünung erlaubt. Die Mischungen sind vorgeschrieben.

6. Können Pufferstreifen an Gewässern als Altgrasstreifen (Ökoregelung 1 d) beantragt werden?

Antwort: Nein, weil keine Freiwilligkeit gegeben ist.

7. Ist die Öko Regelung 5 (mind. 4 Kennarten) mit Natura 2000 kombinierbar?

Antwort: Ja.

8. Kann die Ökoregelung 5 auf Grünland und/ oder Hutung beantragt werden?

Antwort: Dauergrünland ist Voraussetzung und Hutung wird mit dem Nutzcode 454 als Dauergrünland in der Nutzcodeliste geführt.

9. Die Beantragung von Natura 2000 und Öko Regelung 5 ist programmtechnisch nicht möglich. Weshalb nicht?

Antwort: Jede Öko- Regelung muss auf dem Antrag auf Zahlungen für Öko-Regelungen mittels entsprechendem Haken beantragt sein, erst dann können die Flächen entsprechend gekennzeichnet werden.

10. Ist der Fördersatz für die einzelnen Ökoregelungen bereits festgesetzt?

Antwort: Ja, die geplanten Einheitsbeträge können Sie der Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung - GAPDZV),

Anlage 4 (zu § 16 Absatz 1) entnehmen.